

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser aus St2622 Wiening-Neukirchen v. Wald in versch. Gewässer durch das Staatl. Bauamt Passau

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Das Staatl. Bauamt Passau beantragt eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für die bestehende Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser aus St2622 Wiening-Neukirchen v. Wald in versch. Gewässer.

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Einleitungsstellen	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
E1	Minsinger Bach	Fl.Nr. 3662, Gmkg. Neukirchen v. Wald
E2	Minsinger Bach	Fl.Nr. 3662, Gmkg. Neukirchen v. Wald
E7	Gärbach	Fl.Nr. 3325, Gmkg. Neukirchen v. Wald
E10	Gärbach	Fl.Nr. 4795/4, Gmkg. Neukirchen v. Wald

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden. Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1 Monat in der Zeit vom

20.08.2024 bis 19.09.2024

in der Gemeindeverwaltung Neukirchen v. W.

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 04.10.2024) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeinde Neukirchen v. W. Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

(Unterschrift)